

Veranstaltungs- und Arbeitssicherheit bei Events

Veranstaltungen können Gefahren schaffen. Wer ist verantwortlich für das korrekte Sicherheitsdispositiv und wer haftet für einen entstandenen Schaden? Fragen, mit der sich Kulturschaffende frühzeitig auseinandersetzen sollten, um kostspielige Folgen zu vermeiden. Die neue Artikelreihe «Brennpunkt Veranstaltungssicherheit und Recht» beleuchtet dazu wichtige Aspekte.

TEXT: TILMAN ALBRECHT & MARKUS GÜDEL

Grundsätzlich haftet der Schädiger für einen Schaden. Das Recht kennt jedoch verschiedene Situationen, wo sich Schädiger und Geschädigter gegenüberstehen. Die Voraussetzungen für die Haftung eines Schädigers sind je nach Situation unterschiedlich. Bei allen Situationen spielt jedoch die Sorgfaltspflicht eine zentrale Rolle. Das Schweizer Recht nimmt nämlich grundsätzlich einen Schädiger mehr in die Verantwortung, wenn er seiner Pflicht zur Sorgfalt nicht nachgekommen ist. Sorgfalt hat meist auch mit Sicherheit zu tun. Wer eine potenzielle Gefahr schafft, muss dafür besorgt sein, sie nach den ihm gebotenen Möglichkeiten zu sichern. Betrachten wir die Sorgfaltspflicht des Veranstalters, kann ganz verallgemeinert vom Begriff «Veranstaltungssicherheit» gesprochen werden.

Was heisst Veranstaltungssicherheit?

Veranstaltungssicherheit betrifft sämtliche Sicherheitsbelange einer Veranstaltung. Sie stellt eine allumfassende Sichtweise des Verantwortlichen über den (eigenen) Tellerrand hinaus dar. Unter einer sicheren Veranstaltung wird landläufig oft lediglich das Aufbieten von Polizei, Feuerwehr, Sicherheits- und Sanitätsdienst verstanden. Dies sind sicherlich wichtige Belange, die dem Verantwortlichen jedoch weder die Verantwortung und nur bedingt die Arbeit eines

gründlich erstellten Sicherheitskonzepts abnehmen können.

Um den Umfang der gebotenen Sorgfalt bei einer Veranstaltung einschätzen zu können, kann ein sogenanntes Sicherheitsniveau für die betroffene Veranstaltung definiert werden. Um das Sicherheitsniveau für eine Veranstaltung festzulegen, ist es wichtig, die zu erreichenden Schutzziele zu definieren. Diese können in

« Ein Veranstalter muss die Sicherheit bei seinem Event gewährleisten. »

Abhängigkeit von Moral, Kulturkreis und der politischen Lage an ein und demselben Ort unterschiedlich ausfallen. In den Schutzziele lässt sich beispielsweise definieren: «Es darf keine schwer verletzten Personen geben», «Die Veranstaltung ist barrierefrei» oder «Alle Besucher sollen jederzeit und überall mit Informationen versorgt werden können».

Der Sicherheitskoordinator oder -verantwortliche eines Events arbeitet im Idealfall interdisziplinär. Er befasst sich also themenübergreifend mit der An- und Abreise der Besucher, dem Besucherprofil, Zu- und Abstrom in die Veranstaltungsstätte, Veranstaltungsablauf, bauliche Gegebenheiten, Brandschutz, Wetter-

warnungen, äusseren Störeinflüssen etc. Er bezieht alle beteiligten Stellen ein, beispielsweise Technik- und Sicherheitsdienstleister, Betreiber, Programmverantwortliche, öffentlicher Verkehr, Verpflegung, Blaulichtorganisationen, und stellt die Kommunikation sicher.

Massstab der Sorgfaltspflicht

Sobald bei einer Veranstaltung etwas passiert, wird geklärt, wer für die Sicherheit verantwortlich gewesen ist, und überprüft, ob diese Verantwortlichen ihre Arbeit sorgfältig ausgeführt haben.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung besteht ganz allgemein dann, wenn der Verantwortliche jemand anderem absichtlich oder fahrlässig Schaden zugefügt hat. Man spricht hier von der «Voraussetzung des Verschuldens». Die Schadenszuführung muss dabei nicht durch eine direkte Einwirkung seitens des Verantwortlichen geschehen, sie kann auch durch ein pflichtwidriges Unterlassen erfolgen.

Absicht besteht, wenn der Schädiger weiss, dass seine Handlung zu einem Schaden führt und er diesen Schaden auch herbeiführen will. Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Schädiger weiss oder wissen könnte, dass die Handlung schädigendes Potenzial hat, und hofft, dass schon alles gut geht. Dem Umstand nach hätte er jedoch – aufgrund seines Fachwissens und seiner Erfahrung – realisieren müssen, dass eine Gefahr für jemand anderen besteht.

Nicht immer ist ein aktives Verschulden erforderlich, damit ein Schädiger



Nicht immer scheint die Sonne bei einem Open Air: Ein umfassendes Sicherheitskonzept befasst sich mit allen Risiken – auch Regen und Sturmböen. (Quelle: Open Air St. Gallen)

haftet. Es gibt gesetzlich geregelte Situationen, welche die Voraussetzung des Verschuldens nicht kennen. Hier spricht man von Kausalhaftungen. Als Beispiel kann die Haftung des Werkeigentümers genannt werden. Danach haftet der Werkeigentümer unabhängig von einem Verschulden, wenn das Werk infolge Fehlerhaftigkeit oder mangelnder Unterhaltung Schäden verursacht hat. Aber auch hier gilt: Sorgfältiges Arbeiten reduziert die Haftbarkeit.

Ein Veranstalter hat also die Pflicht, ein hohes Mass an Sicherheit auf seiner Veranstaltung zu gewährleisten. Absolute Sicherheit gibt es nicht, es bleibt immer ein Restrisiko. Ob die notwendige Sorgfalt im betroffenen Sachverhalt eingehalten wurde, ist stark vom Einzelfall abhängig. Auch hier lässt sich wieder der Begriff des Sicherheitsniveaus hinzuziehen, der als Grundlage für den Sorgfaltsmassstab dienen kann.

Verschiedene Sicherheitsniveaus

Um das Sicherheitsniveau einer Veranstaltung zu erhöhen, müssen die Gefahren bekannt sein, die auf eine Veranstaltung einwirken. Diese unterscheiden sich aufgrund des Veranstaltungsortes, des Publikums, der Art der Veranstaltung, äusserer Einflüsse und vieler weiterer Faktoren.

Bei einem verregneten Open-Air-Festival auf der grünen Wiese muss mit

dem Ausrutschen im Schlamm und folglich leichten Verletzungen gerechnet werden. Dieses Risiko wird dem Veranstalter und den Besuchern in der Regel gleichermaßen bewusst sein. Der Besucher einer Oper hingegen wird selbst bei eisigen Temperaturen nicht damit rechnen, dass er unmittelbar vor dem Haupteingang – aufgrund einer nicht entfernten Eisfläche – stürzen und sich entsprechende Verletzungen zuziehen könnte, von der ramponierten Gala-Garderobe einmal abgesehen.

Zwei völlig unterschiedliche Veranstaltungen, die für den Besucher gleichermaßen mit einem Sturz enden können. In einem Fall liegt ein gesellschaftlich toleriertes Risiko vor, im anderen wurde eine Sorgfaltspflicht missachtet.

Veranstaltungssicherheit versus Arbeitssicherheit

An Veranstaltungen können aber nicht nur Gäste zu Schaden kommen. Ein wichtiges Thema bei der Sicherheit bei Veranstaltungen ist nebst der Sicherheit für die Besucher (Veranstaltungssicherheit) die Sicherheit der Beschäftigten (Arbeitssicherheit). Bei Arbeitssicherheit wird es bei einem Schadensereignis rechtlich betrachtet noch komplexer. An einer Veranstaltung arbeiten externe Firmen mit Angestellten sowie Freelancer und grösstenteils auch Arbeitskräfte, die direkt vom Veranstalter beschäftigt werden.

Je nach Stellung der verunfallten Arbeitskraft trägt eine andere beteiligte Partei die Kosten der entstandenen Schäden. Es kann vereinfacht gesagt werden:

- ▶ Drittfirmer sind für ihre Arbeitnehmer verantwortlich;
- ▶ selbstständige Freelancer tragen ihr eigenes Risiko;
- ▶ der Veranstalter ist verantwortlich für Schäden, die bei seinen direkt Beschäftigten eintreten.

Der Unterschied liegt im Personenkreis, der durch die Gefährdung betroffen ist. Natürlich geht es darum, beide Personengruppen zu schützen. Es gibt jedoch unterschiedliche Massstäbe bei der Sorgfaltspflicht des Veranstalters bzw. Arbeitgebers. Bei einer unterwiesenen Fachperson, die sich in ihrem täglichen Arbeitsumfeld bewegt, darf von einer höheren Risikoeinschätzung und Erkennung von Gefahren ausgegangen werden als bei einem Laien, der fast «blind» auf die korrekte Sicherheitsumsetzung der Veranstaltung vertraut.

Beim Bühnenmonitoring beispielsweise bestehen in der Regel keine schädlichen Auswirkungen für das Publikum. Bei Lautsprechern, die das Publikum beschallen, kann dies anders aussehen. Dabei ist es egal, ob es um Schall, eine Lasershow oder Pyrotechnik geht.

Wer ist verantwortlich?

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Besucher verantwortlich. Aber ist er alleine verantwortlich? Wie viel Verantwortung kann er delegieren? Inwieweit ist der technische Dienstleister bzw. der Veranstaltungstechniker betroffen? Diese Fragen behandeln wir in der nächsten Proscenium-Ausgabe unter dem Thema «Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen».

ZU DEN AUTOREN:

Tilman Albrecht ist Meister für Veranstaltungstechnik und Fachmeister für Veranstaltungssicherheit. Er entwickelt Sicherheitskonzepte und ist im Bereich Veranstaltungstechnik und Veranstaltungssicherheit mit seinem Unternehmen Eventuality (www.eventuality.ch) tätig.

Rechtsanwalt Markus Güdel ist Lichtdesigner für Theater- und Musicalprojekte, Geschäftsleiter der light.vision Lichttechnik GmbH in Luzern und berät und vertritt als Rechtsanwalt Kulturschaffende rund um Rechtsfragen im Kulturbereich (www.guedel.info bzw. www.kulturjurist.ch).